

SATZUNG

über die Erhebung von Nutzungsentschädigung für die Unterbringung von Obdachlosen in Häusern der Gemeinde Rodenbach

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1981 (GVBl. I S. 66), in Verbindung mit dem Hessischen Gesetz über öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 31.01.1978 (GVBl. I S. 109) sowie des § 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 14.10.1980 (GVBl. I S. 383) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rodenbach am 30. Mai 1985 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Inanspruchnahme der von der Gemeinde Rodenbach zur Verfügung gestellten Obdachlosenunterkünfte ist eine Nutzungsentschädigung zu zahlen.

§ 2

Zahlungspflichtige

- (1) Zahlungspflichtige sind:
 - a) Die durch Anordnung eingewiesenen Personen,
 - b) die Eigentümer beweglicher Sachen, die zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vorübergehend untergestellt werden.
- (2) Mehrere zusammen in einer Unterkunft eingewiesene Personen haften als Gesamtschuldner.

§ 3 *)

Gebührenbemessung Höhe der Nutzungsentschädigung

- (1) Durch die Einweisung wird kein Mietverhältnis begründet. Es ist eine Nutzungsentschädigung zu zahlen. Diese setzt sich zusammen aus der Nutzungsgebühr, dem Stromgeld, dem Wassergeld, den Abwassergebühren, den Müllabfuhrgebühren sowie evtl. Auslagen und Nebenabgaben.
- (2) Pro Quadratmeter der zugewiesenen Nutzfläche wird eine Gebühr erhoben. Diese beträgt

2,50 EURO/m²

- (3) Die Nebenabgaben für Wasser, Abwasser und Müllabfuhr werden nach den zur Zeit gültigen Gebührensätzen erhoben und am Ende des Jahres abgerechnet.
- (4) Ein durch Anordnung Eingewiesener hat grundsätzlich keinen Anspruch auf Stromlieferung. Wird Strom gestellt, erfolgt dies nicht nach den sonst abzuschließenden Lieferungsverträgen mit der EAM - Elektrizitäts-Aktiengesellschaft Mitteldeutschland.

Stromlieferung und Stromkosten stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Einweisungsverfügung. Die Höhe der monatlichen Abschlagszahlungen wird nach Erfahrungswerten festgesetzt. Sie ist zusammen mit der Nutzungsentschädigung zu zahlen.

§ 4

Auslagenersatz - Nebenkosten

Werden bei der Unterbringung besondere Auslagen und Nebenkosten notwendig, z.B. Renovierungskosten und kleine Instandhaltungskosten für selbstverursachte Schäden, Umzugskosten u.a., so sind diese zu erstatten.

§ 5

Entstehung der Gebühr

Die Zahlungspflicht entsteht mit dem 1. Tag der Einweisung bzw. Nutzung.

§ 6

- (1) Die Nutzungsentschädigung einschließlich eventueller Nebenabgaben ist jeweils monatlich im voraus fällig und muß spätestens am 3. Werktag eines jeden Monats auf einem Konto der Gemeindekasse eingegangen sein.
- (2) Auslagen und Nebenkosten (§ 4) werden innerhalb 14 Tagen nach Anforderung fällig.
- (3) Die Gebühren und Auslagen, einschließlich Nebenkosten, unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

§ 7

Rechtsbehelfe

Die Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

*) geändert durch Beschluss vom 20.09.2001
Inkrafttreten: 01.01.2002